

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0027/2007

Auskunft erteilt:

Frau Voss-Schiffmann/Herr Hülk

Ruf:

492 6122/6190

E-Mail:

Huelk@stadt-muenster.de

Datum:

15.01.2007

Betrifft

Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

06.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord – südlich Gut Nevinghoff ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8 zu ändern.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 114 Teilbereich III festgesetzte Straßenverkehrsfläche parallel zur Bahnlinie – Option einer Verlängerung der Gartenstraße nach Norden – nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr in der seinerzeit geplanten Breite erforderlich ist, kann ein Teil dieser Fläche den angrenzenden privaten Grundstücksflächen zugeschlagen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Dieses Ziel wurde bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 V. Abschnitt (Bauvorhaben Telekom) umgesetzt.

Die an diesen Bereich angrenzende Fa. Westfalenstoffe AG, Albrecht-Thaer-Str. 2 und 8, hat Erweiterungsbedarf an Lagerräumen am Standort, der auf den vorhandenen Grundstücksflächen nicht gedeckt werden kann. In Fortführung der o.g. städtebaulichen Planung im südlich angrenzenden Bereich bietet es sich an, den nicht mehr erforderlichen Teil der Straßenverkehrsfläche hierfür zu nutzen.

Da das geltende Planungsrecht mit seiner Festsetzung als Straßenverkehrsfläche dem entgegensteht, ist die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich erforderlich. Damit ‚altes‘ und neues Planungsrecht schlüssig aufeinander abgestimmt sind, umfasst das Plangebiet neben den gegenwärtig bzw. künftig im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen (Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans) auch das dazwischen liegende Grundstück als Ergänzungsfläche.

I.V.

Anlagen:
Übersichtsplan

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

